BEBAUUNGSPLAN "BINZIG", GEMEINDE WIESENTHAU, LANDKREIS FORCHHEIM

A. Präambel

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017, der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.08.2017 sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2016 wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan „Binzig", bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 -11 der BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

folgende Nutzungen sind ausgeschlossen:
- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe
- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und
- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 der BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

0,3 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.2 Geschossflächenzahl

z. B. (0,6) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

2.3 Anzahl der Vollgeschosse

II (I + D) — maximal zulässig sind zwei Vollgeschosse
Die Verwirklichung des 2. Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.

III (U + I + D) — maximal zulässig sind drei Vollgeschosse
Das 2. Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss, das dritte Vollgeschoss nur im Untergeschoss zulässig.

2.4 Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

2.5 Beschränkung der Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)

2 WE — Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

2.6 Höhe der Gebäude
Die maximale Firsthöhe darf, gemessen von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante 8,00 m nicht überschreiten.

2.7 Höhenlage der Gebäude
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses wird mit max. 0,3 m über der Straßenoberkante für in Bezug auf die Straße talseitig liegende Häuser und mit max. 0,3 m über natürlichem Gelände für in Bezug auf die bergseitig liegenden Häuser festgesetzt.
Bezugspunkt sind der Mittelpunkt des Gebäudes und der zur Gebäudemitte nächstliegende Punkt auf der Grenze zwischen Straße und Grundstück. Sollten zwei Punkte den gleichen Abstand zum Gebäudemittelpunkt aufweisen, ist der höher gelegene Bezugspunkt zu wählen.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986_100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 o — Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
(Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)

3.2 E — nur Einzelhäuser zulässig

3.3 Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsfläche
(Fahrbahn mit Gehweg bzw. Mehrzweckstreifen, je nach Bauausführung)

4.2 F — Fußweg

4.3 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

4.3.1 P — öffentliche Parkfläche

4.3.2 U — Unterhaltungsweg

4.3.2 W — Zufahrt Wertstoffhof

4.3.2 F — Zugang Friedhof

4.4 Straßenbegrenzungslinie

4.5 Ein- bzw. Ausfahrten

5. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

5.1 A/RW gesf. — Abwasserleitung geplant (A=Abwasser, RW=Regenwasser)

5.2 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungskabel (Strom und Telefon) und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Öffentliche Grünflächen

6.2 private Grünflächen

7. Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Wasserfläche (Regenrückhaltebecken)

7.2 Entwässerungsmulde

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1 zu pflanzende Bäume gem. der Gehölzliste ohne Standortbindung

8.2 zu pflanzende Bäume mit Standortbindung

8.3 zu pflanzende Sträucher gem. der Gehölzliste ohne Standortbindung

8.4 Befestigungen
Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind wasserdurchlässig herzustellen.

8.5 Bepflanzungen
Pro angefangene 200 m² überbauter Fläche ist entweder ein Obst- bzw. Laubbaum zu erhalten oder ein Obst- bzw. Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind nach der Gehölzliste im Anhang in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen und bei Ausfall/ Abgang zu ersetzen.

Sträucher: Entlang der Grundstücksgrenzen der nordwestlichen Grundstücke ist ein ca.5 m breiter Streifen mit Sträuchern als Ortsrandeingrünung anzupflanzen und von den Grundstückseigentümern zu unterhalten.

8.6 Maßnahmen zum Artenschutz
(siehe auch Anhang der Begründung: "Artenschutzrechtliche Beurteilung" von Büro OPUS)

Die Rodung des Gehölzbestandes darf zum Schutz von brütenden Vögeln nur im Zeitraum von 01.10 bis 28/29.02 erfolgen.

Maßnahmen für Brutvögel
Aufhängen von 10 Vogel-Nistkästen in den angrenzenden Gehölzbereichen
Die Vogelnistkästen müssen regelmäßig gewartet werden. Dazu gehören die Säuberung und Entnahme des alten Nistmaterials jeweils am Ende der Brutsaison für die Dauer von mind. 5 Jahren.

Maßnahmen für Fledermäuse
Aufhängen von 10 Fledermaus-Nistkästen in den angrenzenden Gehölzbereichen
Es sollten selbstreinigende Flachkästen vorgesehen werden. Die Einflugbereiche müssen freigehalten werden. Eine regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kästen ist mindestens für die Zeitdauer von 5 Jahren zu vereinbaren.

Maßnahmen für die Zauneidechse
Einrichten eines Ersatzhabitats und Umsetzen des Zauneidechsenvorkommens.

8.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(siehe auch Anhang der Begründung: "Artenschutzrechtliche Beurteilung" von Büro OPUS)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

A1: Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche:
ca. 5 m breiter Streifen mit Sträuchern zur Ortsrandeingrünung entstehen, ca.320 m².
Die Heckenfläche soll mit naturraumtypischen Büschen und Sträuchern laut Gehölzliste (siehe Anhang) bepflanzt werden. Sie ist von den Grundstückeigentümern zu pflanzen und zu unterhalten.

A2: Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Zauneidechse):
Nordwestliche Teilfläche der Flur-Nr. 521, Gemarkung Wiesenthau, ca. 700 m²
Für die Zauneidechse müssen Verstecke und Eiablageplätze geschaffen werden. Des Weiteren stehen in den angrenzenden nordöstlichen Wiesenflurstücken genügend Nahrungsflächen zur Verfügung.

A3: Naturschutzrechtliche und Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche:
Südostliche Teilfläche der Flur-Nr. 521, Gemarkung Wiesenthau, ca. 1100 m².
Es soll ca. eine 1.000 m² große Gebüsch- und Heckenlandschaft entstehen. Die Anlage erfolgt durch Bepflanzung mit naturnahen und standortgerechten Büschen sowie Hecken (s. Gehölzliste - Sträucher) in der dort beschriebenen Qualität.
Die Pflanzungen sind im Abstand von 1,5 x 1,5 m vorgesehen und erfolgen in Gehölzgruppen je ca. 250 m². Die Pflanzungen werden mit entsprechenden Maßnahmen wie ein- bis zweimaliges Ausmähen und Bewässerung bei starker Trockenheit unterhalten. Bei Verlust sind die Gehölze zu ersetzen.

Zeitliche Abfolge der Maßnahmen vor und während der Erschließungsmaßnahme:
1. Gehölzrodung durchführen (auf Stock setzen) im Zeitraum 01.Oktober bis 28. Februar
2. Ersatzhabitat für Zauneidechse vor dem Abfangen und Umsetzen auf der Fl.Nr. 521 der Gemarkung Wiesenthau schaffen
3. Zauneidechse im Zeitraum von April bis September umsetzen
4. Wurzelstöcke der auf Stock geschnittenen Baumhecken/Gehölze entfernen

9. Immissionsschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:
Anlage einer bepflanzten Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m.
Die Krone und die Sichtflächen der zur Kreisstraße (FO 14) zugewandten Seiten werden von der Gemeinde Wiesentau bepflanzt, gepflegt und bei Ausfall ergänzt. Die Bepflanzung, Pflege und Ergänzung bei Ausfall der nach innenliegenden, grundstücksbezogenen Seiten obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

10. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebiets

10.3 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsflächen zulässig sind - auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

10.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtdreiecke
Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten; Bepflanzungen, Bebauungen und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten.

10.5 Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zur Abführung des Oberflächenwassers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

1. Gebäudestellung

Einzuhaltende Hauptfirstrichtung

Die eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten.
Eine Abweichung parallel zum Straßenverlauf und von exakt 90° von der festgesetzten Hauptfirstrichtung ist jedoch zulässig. Untergeordnete Bauteile, An- oder Vorbauten dürfen abweichende Firstrichtungen aufweisen.

2. Dach

2.1 Dachformen

SD — Zulässige Dachformen: Satteldach

2.2. Dachneigung

38° - 52° — Zulässige Dachneigung: 38° - 52°

2.3 Dacheindeckung
Die Dächer sind mit roten bis rotbraunen, grauen oder anthrazitfarbenen Tonziegeln oder Betondachsteinen einzudecken. Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupferblech und aus bleihaltigen Materialien sind nicht zulässig. Ausschließlich blendfreie Materialien und Farben sind gestattet.

2.4 Dachüberstände
Die Dachüberstände dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- an der Traufe: max. 0,75 m
- am Ortgang: max. 0,75 m

2.5. Dachaufbauten
Dachgauben sind im Satteldach oder als Schleppgauben zugelassen; die maximale Gaubenbreite beträgt 2,50 m. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen. Die Eindeckung ist dem Hauptdach anzupassen.
Die Gesamtlänge darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,50 m (gemessen wird von der Außenwand).
Sonnenkollektoren sind zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein. Negative Dacheinschnitte sind nur in direkter Verbindung mit Gauben zulässig.

2.6 Zulässiger Kniestock
Der Kniestock - gemessen von OK Rohdecke unter DG bis UK Sparren an der Außenkante - darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

2.7 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind zulässig. Die Nutzung von Sonnenenergie wird empfohlen.

3. Fassaden
Außenwände sind in ortsüblicher Struktur mit Mörtelputz als Glattputz mit Farbanstrich zu gestalten.
Für die Fassaden sind gedeckte Farben zu wählen. Signalfarben, kräftige Leucht- und Neonfarben sowie stark kontrastierende Farbkombinationen sind nicht zulässig.
Häuser in Holzständerbauweise sind nur verputzt gestattet. Andere Holzhaustypen sind nicht zulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

4.1 Anzahl der Stellplätze
Für Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche ist ein Stellplatz herzustellen. Für Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor Garagen ist dabei nicht als Stellplatz zu bewerten.

4.2 Bauweise
Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig.

4.3 Dachform, Dachneigung und Eindeckung
Garagen und Nebengebäude die mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehen sind in Dachform, Dachneigung, Eindeckung und Fassadengestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.
Für Garagen, Nebengebäude und überdachte Stellplätze sind Flachdächer zulässig. Eine Begrünung wird empfohlen.

4.4 Wintergärten
Wintergärten als Anbauten an die Hauptgebäude sind zulässig.

5. Einfriedungen
Zur Einfriedung der Grundstücke sind freiwachsende oder geschnittene, standortgerechte Hecken oder sockellose Holzlatten- oder Stabmattenzäune zulässig. Die Pflanzen sind gemäß der Gehölzliste im Anhang auszuwählen.
Trockenmauern aus Naturstein sind zulässig.
Die maximale Einfriedungshöhe beträgt 1,00 m.

6. Abstandsflächen
Die Abstandsflächen sind gem. Art. 6 BayBO nachzuweisen.

7. Aufschüttungen und Abgrabungen
Entlang der Grundstücksgrenzen zum Nachbarn sind keine Veränderungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante zulässig.

8. Sonstige gestalterische Festsetzungen

8.1 Versorgungsleitungen
Oberirdische Versorgungsleitungen (z.B. Strom-, Telefon- oder TV-Leitungen) sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht zulässig.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

C. Hinweise

1. 156 — Flurstücksnummer
2. bestehende Grundstücksgrenze
3. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
4. 4.50 — Maßangaben in Meter
5. 286 — Höhenlinien
6. 79 — bestehendes Gebäude
7. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächig auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden. Für die anfallende Dachenwässerung sollen auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder der Rückhaltung geschaffen werden. Die Errichtung von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser (insbesondere zu Zwecken der Gartenbewässerung sowie zur sanitären Brauchwassernutzung) wird empfohlen.
8. Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seehof / Memmelsdorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung.
Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.
9. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.
10. Im Zuge der Geländeabtrags- bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.
11. Eine Begrünung von Dächern und Fassaden wird empfohlen.
12. Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind wasserdurchlässig herzustellen.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen zu Geruchs-, Staub- und Lärmbelästigungen durch deren Bewirtschaftung kommen kann. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten.

D. Nachrichtliche Übernahmen

1. 6232-0229-009 — Biotop
2. Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst"
3. Kr FO 14 — Bauverbotszone / Baubeschränkungszone
4. A bestehender Abwasserkanal

Anhang 1

Gehölzliste

Bäume: (Hochstamm 3xv mB StU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 - 100 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Holunder

Obstbaum-Arten: (Hochstamm StU 8-10)
Apfel
Birne
Süßkirsche
Walnuss
Zwetschge

Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen)

Selbstklimmend:

Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein

Rankhilfe erforderlich:

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera, in Arten	Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa, in Sorten	Kletterrosen

E. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Wiesenthau hat in der Sitzung vom *05.12.2017* die Aufstellung des Bebauungsplanes „Binzig" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am *15.12.2017* ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom *31.07.2018* wurden die Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom *20.08.2018* bis einschließlich *21.09.2018* beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom *31.07.2018* wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom *20.08.2018* bis einschließlich *21.09.2018* öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Wiesenthau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Gemeinde Wiesenthau, den .....

(Siegel)

.....
Bernd Drummer
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Gemeinde Wiesenthau, den .....

(Siegel)

.....
Bernd Drummer
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Wiesenthau, den .....

(Siegel)

.....
Bernd Drummer
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"BINZIG"

GEMEINDE WIESENTHAU
LANDKREIS FORCHHEIM

FASSUNG VOM 31.07.2018

WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
96047 BAMBERG MARKUSSTRASSE 2
TEL.: 0951/980440 FAX: 0951/9800444